



Änderungsantrag

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VI/2015/01407**
Datum: 12.11.2015
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser: Krause, Johannes
Bönisch, Bernhard

Beratungsfolge	Termin	Status
Kulturausschuss	04.11.2015	öffentlich Vorberatung
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften	26.11.2015	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	16.12.2015	öffentlich Entscheidung

Betreff: Änderungsantrag der SPD-Fraktion Stadt Halle (Saale) sowie der CDU/FDP-Fraktion zur BV Haushaltssatzung und Haushaltsplanung für das Haushaltsjahr 2016 sowie den Beteiligungsbericht über das Jahr 2014

Beschlussvorschlag:

Der Haushaltsplan für das Jahr 2016 wird wie folgt geändert:

1.
 - a) Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen im Produkt 1.28102 Pflege von Kunst und Kultur werden, zweckgebunden für eine Erhöhung des Zuschusses an den Künstlerhaus 188 e. V., um 30.000 Euro erhöht.
 - b) Die Deckung erfolgt aus dem Produkt 1.11107 Amtsblatt. Hier werden die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen um 30.000 Euro abgesenkt.
2.
 - a) Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen im Produkt 1.25101 Stadtmuseum werden um 25.000 Euro erhöht.
 - b) Die Deckung erfolgt aus dem Produkt 1.28105 Planetarium. Hier werden die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen um 25.000 Euro abgesenkt.

3.

a) Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen im Produkt 1.27201 Stadtbibliothek werden um 20.000 Euro erhöht. Hierdurch werden die im Haushaltsplanentwurf avisierten Minderaufwendungen für Sachausgaben rückgängig gemacht, die zu einer Verringerung des Angebotes an Zeitschriftenabonnements und einem verminderten Einsatz von bibliothekstechnischem Material zur Einarbeitung und Pflege des Medienbestands führen würden.

b) Die Verwaltung wird aufgefordert zu prüfen, ob während des avisierten Ausbaus des EDEKA-Marktes an der Vogelweide ein regulärer Betrieb des dortigen Marktes weiterhin möglich ist.

c) Sollte das Ergebnis der Prüfung negativ ausfallen, erfolgt die Deckung zumindest teilweise durch eine Absenkung des Zuschusses im Produkt 1.57301.04 Wochenmarkt Vogelweide.

d) Sollte das Ergebnis eine weitere Durchführbarkeit des Wochenmarktes Vogelweide ergeben, **wird die Verwaltung aufgefordert zu prüfen, ob die Deckung durch eine Reduzierung der Beauftragung von externen Rechtsanwaltskanzleien erfolgen kann.** ~~erfolgt die Deckung in vollem Umfang (sonst teilweise) durch eine Absenkung im Produkt 1.11111 Recht. Um die gegebenenfalls eintretende Unterfinanzierung des Fachbereichs zu kompensieren, ist durch die Verwaltung eine Reduzierung der Beauftragung von externen Anwaltskanzleien zu prüfen.~~

4. Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen im Produkt 1.28102 Pflege von Kunst und Kultur werden, zweckgebunden für eine Erhöhung des Zuschusses an den Kunstverein Talstraße e. V. auf 25.000 Euro erhöht.

5. Die Änderungen 1. – ~~3.~~ 4. sind in die mittelfristige Finanzplanung zu übernehmen.

Begründung:

1. Die Erhöhung des Zuschusses für den Künstlerhaus 188 e. V. ist erforderlich, damit dieser im kommenden Jahr seine Betriebskosten entrichten kann. Diese Erhöhung wurde bereits im vergangenen Jahr beschlossen. Warum diese, nach dem nun feststehenden Erhalt der Weingartenschule im Böllberger Weg 188 nicht in den Haushaltsplan 2016 übernommen wurde, ist aus Sicht der SPD-Fraktion unverständlich.

2. Die Erhöhung der Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen dient der hinreichenden Absicherung des Ausstellungsbetriebes.

3. Die qualitative Absenkung des Angebotes unserer Stadtbibliothek als Ort der allgemeinen Bildung ist aus unserer Sicht nicht hinnehmbar. Sollte die Kürzung des Zuschusses an den Wochenmarkt Vogelweide nicht möglich sein, vertritt die SPD-Fraktion die Ansicht, dass der Fachbereich Recht in der Lage ist, Aufträge, die der Oberbürgermeister gegebenenfalls an externe Anwaltskanzleien vergeben würde, selbst zu erledigen.

4. Im Haushaltsentwurf 2017 ist damit zu rechnen, dass die geforderten Erhöhungen wieder rückgängig gemacht werden. Die Erhöhungen der Beschlusspunkte 1. – 3. sollten nach Ansicht der SPD-Fraktion auch in den kommenden Jahren Bestand haben und sind daher in die mittelfristige Finanzplanung zu übernehmen.



Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich Kultur und Sport

25. November 2015

Sitzung des Ausschusses für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften am 26.11.2015

Betreff: Änderungsantrag der SPD-Fraktion Stadt Halle (Saale) sowie der CDU/FDP-Fraktion zur BV Haushaltssatzung und Haushaltsplanung für das Haushaltsjahr 2016 sowie den Beteiligungsbericht über das Jahr 2014

Vorlagen-Nummer: VI/2015/01407

TOP: 5.1

Stellungnahme der Verwaltung:

Zu Ziffer 1

Als Deckungsvorschlag für die Ziffer 1 des Änderungsantrags wird die Reduzierung der Auflagenzahl des Amtsblatts und somit die Aufwendungen für die Sach- und Dienstleistungen hierfür angegeben.

Das Amtsblatt ist gemäß § 16 der Hauptsatzung der Stadt Halle (Saale) das amtliche Bekanntmachungsorgan der Stadt Halle (Saale), d. h. alle gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen erfolgen grundsätzlich im Amtsblatt. Das Amtsblatt ist ein allgemein zugängliches Druckwerk, das in hinreichender Anzahl gedruckt, periodisch oder bei Bedarf erscheint und fortlaufend und auch einzeln bezogen werden kann. Das Rechtsstaatsprinzip gebietet es, dass Rechtsnormen, z. B. kommunale Satzungen, so zu verkünden sind, dass die Betroffenen sich vom Erlass und vom Inhalt der Norm Kenntnis verschaffen können und dass diese Möglichkeit der Kenntnisnahme nicht in unzumutbarer Weise erschwert ist. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. u. a. Beschluss vom 19.10.2006, Az.: 9 B 7/06) stellt es keine unzumutbare Erschwernis dar, wenn das Bekanntmachungsorgan (Zeitung oder Amtsblatt) käuflich erworben werden muss. Ebenso wenig muss das Bekanntmachungsorgan in einer Auflage erscheinen, die der Zahl der potentiell Rechtsbetroffenen (auch nur annäherungsweise) entspricht. Welche konkrete Auflagenzahl von Verfassung wegen als ausreichend anzusehen ist, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab, die sich einer Verallgemeinerung über den konkreten Fall hinaus entziehen. Das Bundesverwaltungsgericht hat in der vorgenannten Entscheidung eine Auflagenstärke von 600 Exemplaren bei einer Gemeinde mit 12.000 Einwohnern als ausreichend erachtet. Insoweit ist es grundsätzlich möglich, das Amtsblatt nicht mehr an alle Haushalte zu verteilen bzw. dieses nur in ausreichender Stückzahl auszulegen oder kostenpflichtig anzubieten.

Die bisherige bewährte und bürgerfreundliche Praxis der Stadt Halle (Saale), das Amtsblatt kostenfrei an alle Haushalte zu verteilen, entspricht der Verständigung mit dem Stadtrat und sollte beibehalten werden. Eine pauschale Reduzierung der Auflagenstärke und Einschränkung der Verteilung wirft nicht nur die nicht rechtssicher zu beantwortende Frage nach der ausreichenden Stückzahl für die Stadt Halle (Saale) auf, sondern stellt sich auch

als bürgerunfreundlich dar.

Zu Ziffer 2:

Als Deckungsvorschlag für die Ziffer 2 wird die Reduzierung der Sach- und Dienstleistungen für das Planetarium um 25.000 € vorgeschlagen. Die geplante Summe von 50.000 € ist vorgesehen, um projektbegleitende Aufwendungen zu finanzieren, welche im Zusammenhang mit dem Neubau des Planetariums entstehen und nicht förderfähig sind. Hier handelt es sich um Gutachten und Beratungsleistungen zur technischen Ausstattung und zur Vorbereitung der Betreibung des neuen Planetariums.

Eine Reduzierung der geplanten Summe hat zur Folge, dass im Rahmen der Bewirtschaftung des nächsten Jahres Mehraufwendungen notwendig werden könnten, welche dann aus anderen Produkten gedeckt werden müssten.

Zu Ziffer 3:

Als Deckungsvorschlag für Ziffer 3 wurde zunächst der Zuschuss für die Betreibung des Wochenmarkts Vogelweide vorgeschlagen. Die Kalkulation gemäß der Marktsatzung sieht eine Kostendeckung für das gesamte Produkt vor. Somit ist das Herauslösen einer Leistung aus diesem Produkt nicht zielführend.

Alternativ wurde als Deckungsvorschlag bei der Beauftragung von externen Rechtsanwaltskanzleien eine Reduzierung vorgeschlagen. Eine Beauftragung von externen Rechtsanwaltskanzleien erfolgt durch die Stadt Halle (Saale) nur dann, wenn es ein zwingendes Erfordernis hierfür gibt. Dies ist z. B. im sogenannten Anwaltsprozess (§ 78 Zivilprozessordnung – ZPO) in den Verfahren vor den Landgerichten und Oberlandesgerichten der Fall oder, wenn ausnahmsweise aus sonstigen Gründen eine Beauftragung, insbesondere wenn der spezielle Sachverstand im Einzelfall in der Verwaltung nicht vorhanden ist, erforderlich wird. Eine als Deckung heranziehbare Einsparung durch Verzicht auf die Beauftragung von Rechtsanwaltskanzleien ist daher nicht erzielbar.

Zu Ziffer 4:

Aus finanzieller Sicht ist eine Erhöhung der Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen im Produkt 1.28102 um 25.000 € zweckgebunden für die Erhöhung des Zuschusses an den Kunstverein „Talstrasse“ e.V. abzulehnen. Es handelt sich um eine freiwillige Leistung, für die eine Deckung aus dem Haushalt nicht zur Verfügung steht.

Dr. Judith Marquardt
Beigeordnete für Kultur und Sport